Protestanten lutherischer Confession wären. Wenn nun dies Alles in Ordnung ist, dann hatte er eine Bescheinisgung zu ertheilen, ähnlich dem Dimissoriale, welches gesgeben wird, wenn Verlobte durch einen andern, als den zuständigen Pfarrer getraut zu werden wünschen, worauf denn der neuskatholische Geistliche die eigentliche Trauung vollziehen dürfte. Doch könnte es den Neuskatholiken wohl nachgelassen werden, daß sie, außer dem Aufgebote in der protestantischen Kirche, ihre Glaubensgenossen, die sich verehelichen wollten, auch noch in ihren eignen gottesdienstlichen Versammlungen proclamirten."

"In einer Hinsicht jedoch, nämlich in Bezug auf die Trauung, ist noch eine nicht unwichtige Frage zu erörtern. Es kann nämlich möglicherweise ein Zweisel aufgeworfen werden: ob der Ehe eines von neu-katholisschen Geistlichen eingesegneten Paares, da diese Geistlichen weder consirmirt sind, noch während des Insterimisticums ihre Consirmation überhaupt gefordert und gewährt werden kann, die burgerlich rechtlichen Wirkungen einer christlichen Ehe zukommen, und ob ihr solche besonders im Auslande werden zugestanden werden?

Die Deputation ift ber Meinung, baf ihr biefelben, dafern nur unfer Staat fie ihr zugesteht, nirgends beftritten werden durfen. Dhne jum Beweise diefes Sages in eine geschichtliche und firchenrechtliche Deduction über das Wesen der Trauung und deren eigentliche Bedeutung einzugehen, begnügt man fich, auf den Sat bes Internationalrechts aufmerksam zu machen, daß jede Che, welche nach dem Rechte des Staats, in dem fie geschlof= fen worden ift, als eine wirkliche zu Recht beständige Che gilt, auch in allen andern Staaten ber Erde als eine folche angesehen werden muffe. Es wurde also nur barauf ankommen, bag Geiten ber fachfischen Staats: regierung unter Buftimmung ber Stande ausbrudlich ausgesprochen murbe, wie eine unter Beobachtung ber vorerwähnten Formen vollzogene Erauung eine wirkliche, ben Getrauten alle burgerlichen Rechte ber Chegatten gewahrende Che begrunde."

In der vorerwähnten zweiten Petition der deutsch-katholisschen Gemeinde ist dieser Punkt gleichfalls berührt und S. 28 unter C. deshalb bas Gesuch gestellt worden:

"daß, was die Trauung anlangt, zwar die pfarramtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der feierlichen Bollziehung der Trauung durch Einsegnung, dem evangelischen Ortsgeistlichen überlassen werden, die Einsegnung selbst aber dem deutscheftatholischen Geistlichen verbleibe und das Ausgebot der Verlobten, außer dem in der evangelischen Kirche stattsindenden, auch bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Deutsche Katholisen erfolgen möge."

Die unterzeichnete Deputation theilt die Unsichten, welche hierüber in dem an die jenseitige Kammer erstatteten Berichte niedergelegt worden sind, und verwendet sich für dieses Gesuch der Petenten.

Sie kann die Bedenken, welche von der hohen Staatsregierung bei der Verhandlung über diesen Gegenstand in der ersten Kammer und von dem Königl. Herrn Commissar in ihrer mit demselben gepflogenen Besprechung dagegen aufgestellt worden sind, nicht theilen. Diese Bedenken gründen sich in der Hauptsache darauf, daß die Trauung civilrechtliche Folgen begründe, und dieselbe nach den Landesgesehen eine priesterliche sein musse. Nun seien aber die deutschlichen Geistlichen

noch nicht als Priefter formlich anerkannt. Bugleich ift barauf aufmertfam gemacht worben, daß, wenn man auch den deutsch= katholischen Geistlichen die Trauung gestatten wolle, diesem Ucte von auswärtigen Regierungen vielleicht feine Rraft beigelegt werben konnte. Dem fteht aber entgegen, daß burch fpatere gefehliche Unordnungen bergleichen fruhere abgeandert werden tonnen, mithin ber von bem jeht Beftehenben abgeleitete Grund nicht ausreichend erscheint, und bag, wenn man ben beutsch-fa= tholischen Beiftlichen bei andern Ministerialhandlungen eine priefterliche Thatigfeit eingeraumt, nicht wohl abzufeben, warum ihnen die Bollziehung dieser geistlichen Sandlung verweigert werden muffe. Nachftdem werden die hier zu treffenden Beftimmungen für das Inland gegeben, und find fie gegeben, fo gelten fie in foldem. Gin Grund, warum eine berartige Bestimmung hier nicht festgestellt werden moge, ift folglich auch vom Muslande nicht zu entnehmen. Uebrigens gilt der Grundfat des internationalen Rechts, daß eine Sandlung nach ben gesethi= chen Formen beurtheilt werben muß, welche an bem Orte, wo fie vollzogen wird, gefetlich bestehen, und bag, wenn fie bafelbft ihrer Form nach rechtsgultig ift, auch formell im Auslande als rechtsgultig angesehen werden muß. 3mar ift so viel zuzugeben, daß auch das internationale Recht ausnahmsweise verlett und, dem entgegen, eine Sandlung, welche nach ben in dem einen Lande gefehlich festgestellten Formen barin vorgenommen worden und daselbst als zu Recht beständig zu erachten ist, in dem andern gande für ungultig erklart werden fann; allein eine folche Ausnahme, ein folches Unrecht kann keine Motive für Die Gefetgebung abgeben, benn bann murbe alle und jede Wefetgebung aufhoren, ba bei jeder im Inlande zu gebenden gesch= lichen Bestimmung ber Fall eintreten konnte, daß bas Musland fie nicht anerkenne. Wollte man von einer folchen Befurchtung hier fich leiten laffen, fo durfte fogar, auf Grund beffelben Bedenkens, überhaupt die Frage entstehen, ob deutsch-katholische Genoffen in hiefigen ganden getraut merben fonnten.

Die Deputation hat diese Frage von der kirchlichen und politifchen Seite betrachtet und findet feinen Unffand, ber Unficht ber jenseitigen Deputation beizutreten. Die politische Seite ift bereits beleuchtet, und fie fügt nur nach dem darüber Gefagten hinzu, daß es fich dabei lediglich um Privatrechte, Erb= rechte zc. zc. handelt, die nicht ber Staat, fonbern ber Betheiligte ju mahren und geltend zu machen hat, daß biefer fie, wenn er will, zu jeder Beit aufgeben fann, und bag baher benjenigen Deutsch=Ratholiken, welche fich verehelichen wollen, füglich ans heimgegeben werden konnte, ob fie von ben Beiftlichen ihrer Confession fich trauen laffen und bem Schute bes internationalen Rechts, was in ber Regel jebe civilifirte Nation beobachtet und beobachten muß, vertrauen, oder ihrer Trauung halber einen Geiftlichen anberer Confession angehen wollen. Die Deputation wird übrigens bei ihrem Untrage in Bezug auf biefen Punkt noch einen Musweg vorschlagen, wodurch auch bas entgegengeftellte politische Bebenten befeitigt werben mochte.

In kirchlicher Hinsicht bemerkt die Deputation, daß auch von dieser Seite sich ihr kein Hinderniß gezeigt hat, die Trauung den deutsch-katholischen Seistlichen zu überlassen. Werden sie befähigt, die wichtigsten Ministerialhandlungen, z. B. Tause (durch welche übrigens ebenfalls rechtliche Folgen begründet werden), zu vollziehen, so könnte ihnen nach der Schlußfolge vom Größern zum Mindern auch füglich die Trauung überlassen werden. — Selbst in sittlicher Hinsicht ist solches zu empsehlen, da, wie der Herr Referent in der jenseitigen Kammer sehr wahr gesagt hat: die Trauung "nicht bloß als ein bürgerlicher Contract, sondern als ein Act zu betrachten ist, welcher tief in das Gemüthöleben eingreise, daß der Moment der Trauung ein Aus